

Allgemeine Geschäftsbedingungen der "Musikschule Herrmann" in Trägerschaft des Verein für musische Bildung e.V.

Stand 1.8.2024

1. Struktur, Organisation und Zweck

Die Musikschule Herrmann ist in die Struktur des Vereins für musische Bildung e.V., welcher ein gemeinnütziger Verein ist, integriert. Schüler müssen keine Mitglieder im Verein werden. Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, musische Elementarerziehung zu betreiben, Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren heranzubilden, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern, sowie begabte Schüler auf ein Studium musikbezogener Berufe vorzubereiten. Ziel der musischen und pädagogischen Arbeit ist es, neben der Wahrung, Pflege und Förderung der musischen und musikalischen Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, für Interessenten aller Altersgruppen neben der instrumentalen, vokalen oder künstlerischen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für Musik, Tanz und Kunst zu wecken.

2. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Musikschule Herrmann und dem Schüler/Teilnehmer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter.

3. Rechtsverhältnis, Schriftform, Salvatorische Klausel

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Musikschule und dem Schüler sind privatrechtlicher Natur. Jede Änderung oder Ergänzung des Unterrichtsvertrages muss schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst. Sollte eine Bestimmung des Unterrichtsvertrages oder dieser AGB ungültig sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und aller anderen Bestimmungen der AGB hiervon unberührt.

4. Schuljahr, Ferien und Feiertage

Das Schuljahr beginnt mit dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien und endet mit dem letzten Ferientag der Sommerferien. Das erste Schulhalbjahr endet rechnerisch nach 20 Wochen, das zweite Schulhalbjahr beginnt mit der 21. Woche. Dies bildet die Rechnungsgrundlage. Die Ferien- und Feiertagsregelung des Freistaates Sachsen gilt in gleicher Weise für die Musikschule Herrmann. Es gibt keine frei beweglichen Ferientage.

5. Geschäftsstelle und Unterrichtsorte

Die Schulleitung und die Verwaltung befinden sich in der Hauptstelle / Vereinsbüro, Dresdener Str. 39e in 01454 Radeberg. Der Unterricht findet in der Hauptstelle und in Zweigstellen statt.

6. Unterrichtsaufnahme, Ummeldungen

Anmeldungen können zu jeder Zeit im Schuljahr im Vereinsbüro persönlich zu den Sprechzeiten, per Telefon, per Fax, per Mail und Onlineanfragen über die Webseite vorgenommen werden. Mit der Anmeldung wird das Einverständnis zur geltenden Entgeltordnung, zum Datenschutz und den AGB gegeben. Sowohl die Unterrichtsaufnahme als auch die Ummeldung zu einem anderen Instrument sind nur möglich, wenn seitens der Musikschule Herrmann Kapazitäten vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte, gewünschte Unterrichtsform - insbesondere Gruppenunterricht und Unterrichtszeit, den Unterrichtsort und/ oder Lehrkraft. Die bei der Anmeldung geforderten Daten werden auf Datenträgern gespeichert und dienen ausschließlich der Durchführung des entstandenen Vertragsverhältnisses. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer an die entsprechende Lehrkraft zur Kontaktaufnahme zum Schüler. Dies ist auf einem gesonderten Datenblatt zu unterschreiben.

7. Laufzeit und Wechsel des Vertrages

Der Unterrichtsvertrag im Instrumental- und Vokalunterricht ist nach Wahl:

- ein Schuljahresvertrag, welcher befristet bis zum Ende des beginnenden/laufenden Schuljahrs abgeschlossen wird und sich gemäß § 309 Nr. 9 BGB verlängert, wenn er nicht schriftlich zum 31.5. des laufenden Schuljahres zum Ende des Schuljahres gekündigt wurde. Eine Kündigung des Vertrags richtet sich danach nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Abschnitt *„Beendigung des Unterrichtsvertrags“*).
- ein Schulhalbjahresvertrag, welcher sich gemäß § 309 Nr. 9 BGB verlängert, wenn er nicht schriftlich zum 31.12. (im Fall des ersten Schulhalbjahres) bzw. 31.5. (im Fall des zweiten Schulhalbjahres) zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres gekündigt wurde. Eine Kündigung des Vertrags richtet sich danach nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Abschnitt *„Beendigung des Unterrichtsvertrags“*).

Der Wechsel von Schulhalbjahresvertrag zu Schuljahresvertrag und umgekehrt ist jeweils am Schuljahresanfang möglich.

8. Schnupperstunde und Probezeiten

Die Musikschule bietet die Möglichkeit einer kostenfreien Schnupperstunde an. Nach dieser ist zu entscheiden, ob der Unterricht aufgenommen wird. Eine entgeltpflichtige Probezeit ist nach Vereinbarung mit der Schulleitung möglich. Sie bedarf der Schriftform und wird vertraglich festgehalten.

9. Umfang der Unterrichtsleistungen

Die musikalische Ausbildung wird schuljährlich in folgenden Stufen erteilt:

1. Grundstufe Musikalische Elementarstufe
2. Unterstufe instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht
3. Mittelstufe instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht, ggf. mit erweitertem Stundenangebot
4. Oberstufe instrumentaler und vokaler Gruppen - oder Einzelunterricht mit erweitertem Stundenangebot (studienvorbereitende Ausbildung)

Neben der Ausbildung in der Grund-, Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Ergänzungsfächer (Gemeinschaftsmusizieren, Musiktheorie) angeboten. Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumental- bzw. Vokalunterricht an der Musikschule besuchen.

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Dazu gehört auch die unentgeltliche Mitwirkung an Veranstaltungen der Musikschule. Regelmäßiges häusliches Üben des Schülers wird vorausgesetzt und ist maßgebend für den Unterrichtserfolg. Zur Vorstellung des erreichten Ausbildungsstandes soll jeder Schüler mindestens 1x im Jahr an Konzerten, Musizierstunden und/oder dem Klassenvorspiel teilnehmen. Öffentliche Auftritte als Schüler der Musikschule sowie Meldungen zu Wettbewerben in den an der Musikschule belegten Fächern bedürfen der Genehmigung der zuständigen Lehrkraft bzw. des Musikschulleiters. Für die Beschaffung von Lehrmitteln (Instrumente, Noten, Notenständer etc.) hat der Schüler eigenständig Sorge zu tragen.

10. Zertifikat

Beim Ausscheiden wird jedem Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe die Teilnahme am Unterricht durch die Lehrkraft und den Musikschulleiter auf einem Zertifikat schriftlich bestätigt. Schüler der Grundstufe erhalten auf Wunsch die Bestätigung zum Unterrichtsende. Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht.

11. Entgelttarife und Zahlungsmodalitäten

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule Herrmann ist entgeltpflichtig. Ausgenommen hiervon ist eine Schnupperstunde. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung. Die Musikschule Herrmann ist zu einseitigen Änderungen der Entgeltordnung berechtigt, soweit diese Änderungen aufgrund neuer rechtlicher und technischer Entwicklungen, einer erheblichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Musikschule Herrmann oder sonstigen gleichwertigen Gründen erforderlich sind.

Das Unterrichtsentgelt ist

- a) bei einem Schuljahresvertrag ein Jahresentgelt und bezieht sich auf 36 Unterrichtseinheiten (Wochen). Das Jahresentgelt ist in zwei Halbjahresbeträgen, zu Beginn eines jeden Halbjahres nach Rechnungseingang zu begleichen.
- b) bei einem Schulhalbjahresvertrag ein Halbjahresentgelt und bezieht sich auf 18 Unterrichtseinheiten (Wochen). Das Halbjahresentgelt ist zu Beginn eines jeden Halbjahres nach Rechnungseingang zu begleichen.

Das Entgelt kann zu 6 gleichen Teilbeträgen pro Halbjahr entrichtet werden. Bei der Entgeltberechnung bleiben gesetzliche Ferien- und Feiertage unberücksichtigt.

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten - auch in den Ferien und am Wochenende - festgelegt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden. Ist eine Unterrichtsvertretung durch eine Lehrkraft möglich, so kann davon Gebrauch gemacht werden. Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Entgelthöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht wieder hergestellt werden, so ist mit Eintritt der Änderung das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Zahl der Teilnehmer bzw. der Umwandlung in Einzelunterricht ergibt. Der Unterrichtsvertrag kann beiderseitig durch schriftliche Erklärung aufgelöst werden, wenn binnen einer Frist von einem Monat keine Einigung über die Fortsetzung des Unterrichtsverhältnisses erzielt werden kann.

Die Entgeltspflicht eines Schülers wird während der Vertragszeit nicht dadurch berührt, dass dieser den Unterricht nicht oder verspätet antritt oder dass er dem Unterricht, aus welchen Gründen auch immer, fernbleibt. Die vom Schüler versäumten Unterrichtsstunden werden nicht nacherteilt. Sollte ein Schüler aufgrund von Erkrankung, Kur, Lehrgang o.ä. über einen längeren Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Wochen nicht am Unterricht teilnehmen können, so kann auf rechtzeitigen, schriftlichen Antrag hin das Entgelt für die Dauer des Ausfalls zu 50% erlassen werden. Es ist ein schriftlicher Nachweis (z.B. ärztliches Attest) zum Beleg für die Teilnahmeverhinderung vorzulegen.

Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos auf das in der Rechnung angegebene Konto. Für den Fall des Verzuges werden Mahnkosten von 10,00 € für die erste Mahnung und 15,00 € für jede weitere Mahnung berechnet. Werden Zahlungen ohne Verschulden der Musikschule zurückgebucht, so werden dem Schüler die der Musikschule Herrmann durch die lastschrift einziehende Bank belasteten Rücklastschriftgebühren und eine Arbeitsgebühr i.H.v. 10€ in Rechnung gestellt und sind von diesem unverzüglich zu erstatten. Bei Zahlungsverzug und erfolglosem Mahnen wird der Anspruch gerichtlich durchgesetzt. Für alle Fristen gilt der Tag des Zahlungseingangs. Für die Dauer des Zahlungsverzugs kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden. Nach dem erfolgten vollständigen Ausgleich der überfälligen Forderungen ist eine Wiederaufnahme des Unterrichtes möglich. Ein Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme des Unterrichtes besteht jedoch nicht.

12. Ermäßigungen

Ermäßigungen sind der geltenden Entgeltordnung zu entnehmen.

13. Beendigung des Unterrichtsvertrags

Die Kündigung des befristeten Unterrichtsvertrags bedarf der Schriftform. Eine E-Mail wahrt die Schriftform insofern ihr ein Kündigungsschreiben im PDF-Format beigelegt ist.

Die Kündigung erfolgt

- a) bei einem Schuljahresvertrag zum Schuljahresende und ist bis zum 31.5. des laufenden Schuljahres bei der Schulleitung einzureichen.
- b) bei einem Schulhalbjahresvertrag zum rechnerischen Schulhalbjahresende und ist bis zum 31.12. und 31.5. des laufenden Schulhalbjahres bei der Schulleitung einzureichen.

Soweit sich der Unterrichtsvertrag gemäß § 309 Nr. 9 BGB verlängert hat, richten sich die Frist und die Form der Vertragskündigung nach den gesetzlichen Vorschriften. So nötig, erfolgt eine Schlussrechnung.

Entscheidend ist der fristgerechte Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweils anderen Vertragsteil. Die von der Musikschule Herrmann eingesetzten Lehrkräfte sind nicht dazu berechtigt, Kündigungen entgegen zu nehmen und/oder zu bestätigen. Kündigungen werden erst zu dem in der Kündigungsbestätigung genannten Termin rechtswirksam. Eine zeitlich rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schüler an einen anderen Wohnort verzieht oder er aus ärztlich attestierten Gründen nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus dem Unterricht nachzukommen. Die Schulleitung ist in einem solchen Fall dazu berechtigt, über die Annahme einer außerordentlichen Vertragskündigung und eine angemessene Frist zur Vertragsbeendigung zu entscheiden. Wichtige Gründe für eine außerordentliche Vertragsbeendigung seitens der Musikschule gegenüber dem Schüler liegen insbesondere in einer unzureichenden Unterrichtsleistung, in mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen des Schülers oder in einem Entgeltverzug, der die (mahn-)gerichtliche Geltendmachung des Rückstandes nach sich zieht. In diesen Fällen kann der Schulleiter den Unterrichtsvertrag auch außerordentlich fristlos kündigen.

14. Kurse

Nach erfolgter Anmeldung erhält der Teilnehmer eine Anmeldebestätigung in Form der Nutzungsvereinbarung und einer Rechnung. Das Entgelt für Kurse wird kostendeckend festgelegt. Die Dauer des Kurses ist dem Angebot zu entnehmen. Bei Teilnahme an Kursen ist mit Beendigung derselben keine Kündigung notwendig. Eine gewünschte Teilnahme an einem Folgekurs ist dem Kursleiter und der Musikschulleitung bis 14 Tage vor Beendigung anzuzeigen. Nach Beendigung des Kurses kann dem Teilnehmer auf Wunsch ein Zertifikat ausgestellt werden.

15. 10er Karte

Nach erfolgter Anmeldung erhält der Schüler eine Anmeldebestätigung in Form der Nutzungsvereinbarung und einer Rechnung. Nach erfolgter Bezahlung erhält der Schüler eine 10er Karte, die zum Unterricht sowohl vom Schüler, als auch vom Lehrer zu unterschreiben ist. Der Unterrichtstermin ist mit der Lehrkraft individuell abzusprechen. Die 10er Karte hat eine Gültigkeit von

einem Jahr ab Rechnungsdatum. Eine Rückerstattung verbleibender Stunden ist nicht möglich. Die 10er Karte ist personengebunden und nicht übertragbar.

16. Verhalten und Aufsichtspflicht in der Schule

Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte und Mitarbeiter Folge zu leisten. Hausordnungen, auch die Dritter, sind einzuhalten.

Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes und während der Mitwirkung an Veranstaltungen der Musikschule. Ausnahme besteht beim Eltern-Kind-Unterricht und bei Auftritten der Musikalischen Früherziehung, in denen die Eltern die Aufsichtspflicht des eigenen Kindes gemeinsam mit der Lehrkraft übernehmen.

17. Mietinstrumente und Notenbibliothek

Die Musikschule gibt nach Verfügbarkeit Mietinstrumente mit einem Leihvertrag und gegen eine Leihgebühr aus. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

Die Musikschule gibt nach Verfügbarkeit Noten aus der Notenbibliothek aus. Die Bibliotheksordnung ist einzuhalten.

18. Haftung

Die Musikschule haftet nicht für Schäden bzw. für den Verlust von privatem Eigentum der Schüler. Beim Schulbesuch in der Musikschule handelt es sich um eine außerschulische Betätigung an einer Ergänzungsschule. Diese unterliegt nicht dem gesetzlichen Unfaldeckungsschutz. Für Personenschäden auf dem Hin- und Rückweg zum Unterricht haftet die Musikschule nicht. Eine private Unfallversicherung wird empfohlen. Schüler haften für infolge ihres Verhaltens der Musikschule zugefügte Schäden.

19. Datenschutz

Die bei der Anmeldung erhobenen Daten der Schüler werden elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Verwaltungs- und Abrechnungszwecke der Musikschule gemäß den Regelungen des BDSG und der DSGVO. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses z.B. an die Lehrkräfte. Durch ihre Anmeldung erklären die Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter das Einverständnis zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und unterzeichnen dies auf einem gesonderten Blatt.

20. Aufzeichnungen, Werbemittel, Änderung der AGB

Private und kommerzielle Aufzeichnungen von Musikschulveranstaltungen und Musikschulunterricht auf Bild- und Tonträgern sind nicht erlaubt. Eine Fotoerlaubnis für die Musikschule ist gesondert zu unterzeichnen. Das Auslegen von Werbemitteln/-trägern in den Schulhäusern ist nur nach vorheriger Genehmigung der Schulleitung erlaubt.

Die Musikschule Herrmann ist zu einseitigen Änderungen der AGB berechtigt. Sie wird Änderungen jedoch nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer rechtlicher und technischer Entwicklungen, Änderungen wirtschaftlicher Verhältnisse oder sonstigen gleichwertigen Gründen.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dresden.

22. Inkrafttreten

Diese AGB treten am **1.8.2024** in Kraft.